

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 84/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
20. Dez. 1966

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

RegObersekretär
Schriftführer

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1966 durch

Bundesrichter	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	Dr. K r e b ' s	und
Bundesrichter	S p i e l m e y e r,	
Bundessozialrichter	L e p i n s k i	und
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesso-
zialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Februar 1964 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Firmen W..... & F..... KG, Niederlassung Mannheim, und Philipp H..... AG, Zweigniederlassung Mannheim, gründeten zwecks Erstellung eines Neubaus in der B..... A..... & S.....-Fabrik (B.....) AG die "Arbeitsgemeinschaft N..... A..... der B..... Ludwigshafen am Rhein, W..... & F..... KG - Ph. H..... AG". Der Arbeitsgemeinschafts(Arge) - Vertrag wurde von den beiden Gesellschaftern mit geringen Abänderungen nach dem von den zuständigen Organen der Hauptverbände der Deutschen Bauindustrie erarbeiteten und empfohlenen Vertragsmuster in der Fassung von 1956 abgeschlossen. Vertragsgemäß sollten die Bauarbeiten am 1. Februar 1960 beginnen und am 23. Dezember 1960 beendet sein. Tatsächlich stellte die Arge ihre Tätigkeit Ende Mai 1963 ein.

In § 12 des Arge-Vertrages heißt es wörtlich:

1. Das für die Durchführung der Arbeiten benötigte Führungspersonal ist von den Gesellschaftern entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis nach Maßgabe der Beschlüsse der Aussichtsstelle zur Verfügung zu stellen. Es tritt für die Zeit der Durchführung der Bauarbeiten in die Dienste der Arge; das bisherige Arbeitsverhältnis ruht.

Eine Kündigung und eine Umstufung des in die Dienste der Arge getretenen Personals in eine andere Tarifgruppe kann nur mit Zustimmung der Stammfirma geschehen.

Alle übrigen Arbeitskräfte werden von der Arge örtlich eingestellt und entlassen.

- 3 -



- 3 -

2. Das von den Gesellschaftern gestellte Personal erhält Bezüge in der bisherigen Höhe, sofern die Aufsichtsstelle nichts anderes bestimmt. Wenn von einem Gesellschafter beigestelltes Personal bei diesem einen Anspruch auf besondere Sozialzuwendungen hat, so gehen diese zu Lasten des Gesellschafters. Änderungen der Bezüge der Angestellten, die von der Arge eingestellt worden sind, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsstelle

4. Die Gehälter gehen zu Lasten der Arge

8. Personal, das von einem Gesellschafter für die Arge abgestellt wird, ist von dieser vor Freiwerden dem betreffenden Gesellschafter zu melden, bei Angestellten mit einer Frist von zwei Wochen, bei gewerblichen Arbeitskräften mit einer Frist von fünf Tagen.

Nach § 15 zahlt die Beiträge zur Berufsgenossenschaft die Arge; des weiteren werden die bei der Arge beschäftigten Arbeitnehmer bei der zuständigen Krankenkasse unter dem Namen der Arge versichert, soweit sie nicht bei den Betriebskrankenkassen der Gesellschafter weiterversichert sind.

Die Arge meldete die von der Firma Ph.H. AG zu ihr abgestellten Arbeitskräfte nicht bei der klagenden Ortskrankenkasse an, weil diese Arbeitskräfte Mitglieder der beklagten Betriebskrankenkasse geblieben seien. Deshalb lehnte es auch die Beklagte ab, diese Arbeitskräfte an

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

die Klägerin zu verweisen.

Im Juni 1961 hat die Klägerin gegen die Beklagte Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß für die Pflichtversicherung der von der Ph.H. AG zur Beschäftigung bei der Arge beurlaubten Arbeitnehmer nicht die Betriebskrankenkasse dieser Firma, sondern die Klägerin gemäß § 153 der Reichsversicherungsordnung (RVO) insoweit zuständig sei, als sich der Beschäftigungsort innerhalb deren Kassenbezirks befinde. Mit Urteil vom 11. Januar 1962 hat das Sozialgericht (SG) die Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, die von der Firma Ph.H. AG zur Arge abgestellten Arbeitnehmer seien nicht aus dem Betrieb der Stammfirma ausgeschieden und daher Mitglieder der Beklagten geblieben. Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bei der Betriebskrankenkasse erlösche mit dem Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Diese sei aber mit der Abstellung nicht erloschen; insbesondere hätten die arbeitsrechtlichen Verhältnisse das öffentlich-rechtlich versicherungspflichtige Verhältnis zur Firma Ph. H. nicht beendet. Nach § 2 Nr. 1 Abs. 3 Satz 2 des Rahmentarifvertrags für das Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 17. April 1950 i.d.F. vom 8. Februar 1952 blieben die Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber für eine Arge zur Verfügung gestellt wurden, in arbeitsrechtlicher Beziehung Belegschaftsmitglieder des abgebenden Arbeitgebers, sofern nicht anderes vereinbart worden sei. Zwar trete ein Arbeitnehmer, der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

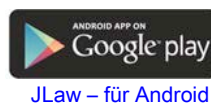
mit seinem Einverständnis zu Arbeitsleistungen bei einer Arge, an der sein Arbeitgeber beteiligt sei, beurlaubt werde, mit seiner Arbeitsaufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Arge, während sein Arbeitsverhältnis zum Stammbetrieb für die Dauer des Arbeitsverhältnisses zur Arge ruhte und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Arge in vollem Umfang wieder auflebe. Es handele sich aber um eine Regelung, die nicht zur Änderung der tatsächlichen Arbeitsverhältnisse der Stammarbeiter der Arge-Gesellschafter, sondern lediglich aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen getroffen worden sei, um zu vermeiden, daß für Löhne und Gehälter des abgestellten Stammpersonals sowohl bei der Stammfirma als auch bei der Arge die Umsatzsteuer anfalle.

Die Firma Ph. H. AG hätte noch die Verfügungsmacht über ihre Stammarbeiter, nachdem diese die Arbeit bei der Arge aufgenommen hätten. Insbesondere habe ihr aus für das Arbeitsverhältnis besonders bedeutsame Recht der Kündigung insofern praktisch zugestanden, als nach § 12 Nr. 1 Abs. 2 des Arge-Vertrages einem ihrer Stammarbeiter nur mit ihrer Zustimmung gekündigt werden könnte. Sie bestimme auch über den für den Stammarbeiter zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht wichtigsten Punkt des Arbeitsverhältnisses, über die Höhe des Arbeitsentgelts. Lediglich mit ihrer Zustimmung könnten nämlich ihre Stammarbeiter gemäß § 12 Nr. 1 Abs. 2 des Arge-Vertrages in eine andere Tarifgruppe umgestuft werden. Das der Aufsichtsstelle der Arge in § 12 Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 des Arge-Vertrages eingeräumte Recht, für die Stammarbeiter auch andere Bezüge als in der bisherigen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Höhe festzusetzen, habe die der Firma Ph.H. AG praktisch zustehende Befugnis, über die Höhe des Arbeitsentgelts ihrer Stammarbeiter zu bestimmen, deswegen nicht eingeschränkt, weil die beiden Arge-Gesellschafter in der Aufsichtsstelle stimmengleich vertreten gewesen seien (§ 6 des Arge-Vertrags). Gleiche Verhältnisse herrschten auch in der Bauleitung (§ 9 des Arge-Vertrags), so daß die Stammfirma mit darüber verfügt habe, wie die Arbeiten ihrer Stammarbeiter im einzelnen durchgeführt werden sollten.

Insbesondere bestände auch nach der Arbeitsaufnahme bei der Arge die Dienstbereitschaft der Stammarbeiter der Firma Ph. H. AG zu dieser ihrer Stammfirma weiter. Der Stammarbeiter sei im allgemeinen naturgemäß primär für seine Stammfirma dienstbereit; seine bei einer Arge zu erbringenden Dienstleistungen seien für ihn Arbeiten, die er für seine Stammfirma verrichte. Sie seien in sozialer Hinsicht allein in den Stammbetrieb und nicht in den der Arge eingegliedert (vgl. § 12 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 des Arge-Vertrags). Ihre Ansprüche gegen die Unterstützungskasse der Ph.H. AG GmbH beständen auch während der Zeit der Abstellung zur Arge fort. Dabei werde diese Zeit – was für die Höhe der Unterstützung ausschlaggebend ist – als Arbeitszeit bei der Firma Ph. H. AG angerechnet. Revision wurde zugelassen.

Die Klägerin hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Sie trägt vor: Wenn eine Mehrfachbeschäftigung nicht vorliege, trete innerhalb eines Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer immer nur ein Arbeitgeber gegenüber. Arbeitgeber sei derjenige, dem der Arbeitnehmer Dienste

- 7 -



- 7 -

leiste und zu dem er in einem Verhältnis persönlicher Abhängigkeit stehe, die sich vornehmlich in seiner regelmäßig mit dem Direktionsrecht des Arbeitgebers verbundenen Eingliederung in den Betrieb des Arbeitgebers äußere. Der Betrieb einer Arge sei auf sich allein gestellt und nicht von den Betrieben der Gesellschafter abhängig, die Arge führe ein Eigenleben. Das in der Arge bedienstete Stammpersonal eines Gesellschaftsunternehmens sei nach dem maßgebenden Vertrag für die Dauer des Einsatzes voll in den Betrieb der Arge eingegliedert. Damit habe diese auch die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers. Bei der Arge handele es sich auch nicht um einen Teilbetrieb der Gesellschafter-Firma, sondern um einen eigenen Betrieb, eine geschlossene Einheit wirtschaftlicher Tätigkeit mit den ihr dienenden Einrichtungen und Anlagen.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des LSG Rheinland-Pfalz vom 19. Februar 1964 und des SG Speyer vom 11. Januar 1962 aufzuheben und festzustellen, daß für die Pflichtversicherung der von der Firma Ph.H. AG zur Beschäftigung bei der A. N. A. (BASF) L. am Rhein abgestellten Arbeitnehmer nicht die Betriebskrankenkasse der bezeichneten Firma, sondern die Allgemeine Ortskrankenkasse Ludwigs-hafen am Rhein zuständig sei.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben.

Nach § 245 Abs. 3 RVO gehören in die Betriebskrankenkasse alle im Betrieb beschäftigten Versicherungspflichtigen. Es ist daher entscheidend, ob die zur Arge abgestellten Arbeitnehmer der Firma Ph. H. AG noch in diesem Betrieb beschäftigt waren, ob also die abgestellten Arbeiter noch zum mindesten in einem gewissen Umfang der Dispositionsbefugnis ihrer Stammfirma unterstanden. Dies war der Fall. Der Senat hat in seinem Urteil vom 29. März 1962 (SozR RVO § 380 Nr. 1) ausgesprochen, daß bei einer Firmenarbeitsgemeinschaft in Gestalt einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts die eine Gemeinschaft zur gesamten Hand bildende Gesamtheit der Gesellschafter und nicht die einzelnen Gesellschafter der Arbeitgeber seien. Dabei sei Arbeitgeber immer derjenige, dem der Arbeitnehmer Dienste leiste und zu dem er daher im Verhältnis persönlicher Abhängigkeit stehe, die sich vornehmlich in seiner - regelmäßig mit dem Direktionsrecht des Arbeitgebers verbundenen - Eingliederung in den Betrieb des Arbeitgebers äußere. In diesem Sinne dienstberechtigter Arbeitgeber könne auch eine Personengesamtheit sein, wobei nicht die einzelnen Gesellschafter, sondern die Gesamtheit der Gesellschafter der Arbeitgeber sei. Die an eine Arge abgestellten Arbeiter blieben Belegschaftsmitglieder des abgebenden Arbeitgebers, sofern es nicht anders vereinbart sei. Seien aber derartige Vereinbarungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



- 9 -

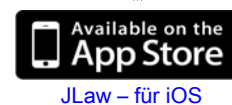
getroffen, oder würden Arbeitskräfte von der Arge neu eingestellt, so sei diese die Arbeitgeberin.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist im vorliegenden Fall auch die Stammfirma noch als Arbeitgeberin der abgestellten Arbeitnehmer anzusehen. Zwar steht das abgestellte Personal in Diensten der Arge, seine Bezüge werden von der Arge gezahlt. Auch unterstehen diese Arbeitskräfte der Dispositionsbefugnis der Arge, während das alte Arbeitsverhältnis ruht. Auf der anderen Seite sind Kündigungen und Umstufungen nur mit Zustimmung der Stammfirma zulässig, werden Bezüge in der bisherigen Höhe gezahlt, soweit die Aufsichtsstelle nichts anderes bestimmt. Auch gehen die Sozialzuwendungen, die ein Angestellter erhält, zu Lasten des Gesellschafters, nicht zu Lasten der Arge. Schließlich wird das Personal, das für die Arge abgestellt wird, von dieser vor Freiwerden dem betreffenden Gesellschafter gemeldet. Es sind daher die Beziehungen zur alten Firma nicht völlig gelöst. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, daß die Sozialzuwendungen zu Lasten des Gesellschafters und nicht zu Lasten der Arge gehen, daß die Zeit bei der Arge auf die Dauer der Zugehörigkeit zur Firma Ph. H. AG angerechnet wird, und daß die Ansprüche gegen deren Unterstützungskasse weiterbestehen. Es liegt ein Arbeitsverhältnis vor, bei dem wesentliche Befugnisse der Arbeitgeberseite auf die Arge übergegangen sind, aber bei dem noch eine gewisse Weisungsbefugnis der Stammfirma besteht. Die Dispositionsbefugnis der Firma Ph. H. AG äußert sich bei den abgestellten Arbeitskräften auch darin, daß die Firma die Arbeitnehmer jederzeit zurückrufen kann, wenn sie sie selbst benötigt. Sie muß dann nur die erforderliche Anzahl durch andere ersetzen.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Denn nach dem Arge-Vertrag ist sie verpflichtet, das benötigte Personal zu stellen, ohne daß sie daran gehindert wäre, dieses durch anderes zu ersetzen. Auch die Arbeitsbereitschaft der abgestellten Arbeitnehmer der Firma Ph. H. AG gegenüber ist zwar eingeschränkt, aber nicht aufgehoben.

Nach alledem ist die Feststellung in § 12 des Arge-Vertrages, daß das bisherige Arbeitsverhältnis "ruht", dahin zu verstehen, daß zwar die für die Ausführung der Arbeiten an Ort und Stelle unerläßliche Weisungsbefugnis auf die Arge übergegangen war, daß aber die allgemein für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses wichtigen Arbeitgeberbefugnisse-Kündigung, Umstufung in eine andere Tarifgruppe, Änderungen der Bezüge, vor allem aber die Disposition über den Arbeitseinsatz - im wesentlichen bei der abstellenden Stammfirma lagen. Die entsandten Arbeitskräfte blieben Arbeitnehmer der Fa. H. Das äußerte sich auch darin, daß sie nach Beendigung der Tätigkeit bei der Arge, ohne daß es des Abschlusses eines neuen Arbeitsvertrages bedurfte, im Rahmen ihres aufrechterhaltenen Arbeitsverhältnisses von dieser Fa. weiterbeschäftigt wurden. Dieser Fall ist daher anders zu beurteilen, als wenn die Arge neue Arbeitskräfte einstellt. Bei diesen ist sie allein Arbeitgeberin, es besteht keine Verbindung zu den einzelnen Gesellschaftsfirmen.

Weil mithin bei den zur Arge abgestellten Arbeitnehmern die Firma Ph. H. AG noch ein, wenn auch eingeschränktes, Dispositionsrecht hat, sind die Arbeit-

- 11 -



- 11 -

nehmer bei ihr beschäftigt. Daher ist die beklagte Betriebskrankenkasse nach § 245 Abs. 3 RVO zuständig.

Die Revision muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 Abs. 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)